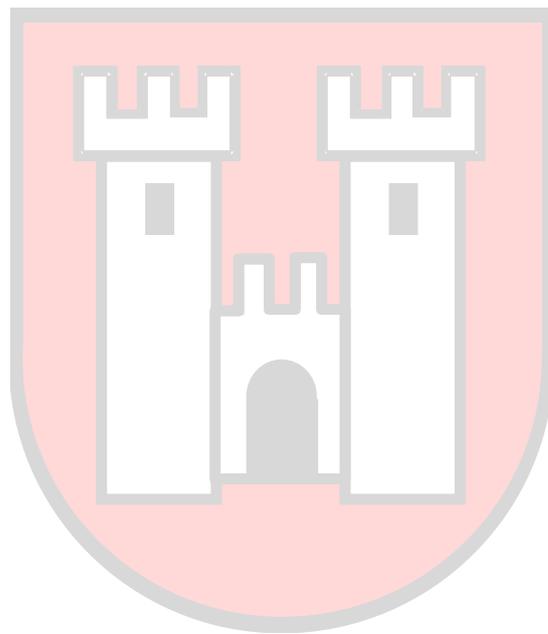


Verordnung Fachkommission Dorfgeschichte



10.02.2009

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
	ART. 1 ZWECK	3
	ART. 2 GRUNDSATZ	3
B	AUFGABEN / ZUSTÄNDIGKEITEN	4
	ART. 3 AUFGABEN.....	4
	ART. 4 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
C	ORGANISATION	4
	ART. 5 ZUSAMMENSETZUNG	4
	ART. 6 AMTSPERIODE	4
	ART. 7 SEKRETARIAT	5
	ART. 8 ENTSCHÄDIGUNG.....	5
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	ART. 9 INKRAFTTRETEN	5

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 7. Juni 2007 die nachfolgende Verordnung Fachkommission Dorfgeschichte:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Fachkommission Dorfgeschichte (FK DG).

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die FK DG ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Artikel 14 Absatz 2 Organisationsreglement.

² Die FK DG unterstützt den Gemeinderat im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten

³ Die FK DG ist administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

B Aufgaben / Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben

¹ Die FK DG ist für sämtliche Aufgaben im Bereich Dorfgeschichte zuständig.
Namentlich sind dies:

- a Sicherstellung, Aufbereitung und Archivierung von Gegenständen, Dokumenten und Informationen, welche für die Gemeinde und/oder die Region von historischer Bedeutung sind
- b Vorbereitung und Durchführung von ständigen oder temporären Ausstellungen mit Bezug zur Dorfgeschichte.

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die FK DG verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Voranschlagskredit 309.300.01 „Entschädigungen / Sitzungsgelder FK DG“
- b Voranschlagskredit 309.318.03 „Dorfkultur; Einrichtungen, Ausstellungen“
- c Verpflichtungskredite in der Funktion 309 (durch die FK DG beantragt)

² Das Verfahren betreffend Voranschlags- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das Interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

C Organisation

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die FK DG besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

² Der Ressortleiter Bildung / Kultur ist Mitglied von Amtes wegen.

³ Die übrigen 4 bis 6 Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters Bildung / Kultur gewählt.

⁴ Die FK DG bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 6 Amtsperiode

¹ Die Mitglieder der FK DG werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FK DG unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 7 Sekretariat

¹ Über die Sitzungen der FK DG ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt auf Anfrage die Protokollführung.

² Der Gemeindeverwaltung können durch die FK DG administrative Aufgaben übertragen werden. Dies hat in Absprache mit dem Gemeindeverwalter zu erfolgen.

Art. 8 Entschädigung

Betreffend Entschädigung ist die FK DG den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

D Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 10. Februar 2009 angenommen und per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten wird im Amtsanzeiger vom 19. Februar 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Peter Schmid
Präsident

Beat Schneider
Gemeindeverwalter